

## **Welche Maßnahmen sind in gemeinschaftlich genutzten Sanitarräumen und Sanitäreinrichtungen, Pausen- und Bereitschaftsräumen sowie in vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünften sinnvoll?**

1. Infektionsschutzmaßnahmen bei der Nutzung betrieblicher Sanitarräume und Sanitäreinrichtungen, insbesondere Toilettenräume und Waschräume
2. Infektionsschutzmaßnahmen bei der Nutzung betrieblicher Pausen- und Bereitschaftsräume
3. Infektionsschutzmaßnahmen in vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünften
4. Hinweise für die Beschäftigten für die Nutzung von Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen sowie Unterkünften

### **Vorbemerkung:**

Unter Berücksichtigung der vom Robert Koch-Institut (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) veröffentlichten Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>) werden hier Hinweise zu Maßnahmen zur Unterbrechung der Covid-2019-Infektionskette in gemeinschaftlich genutzten Sanitarräumen und Sanitäreinrichtungen sowie Pausen- und Bereitschaftsräumen und Unterkünften gegeben. In der Regel sind es einfache Maßnahmen der Hygiene und des Verhaltens sowie entsprechender Ausstattungen, wie sie auch sonst im Rahmen der Vorbeugung von Infektionskrankheiten üblich sind.

**Neben dem Abstandhalten zwischen einzelnen Personen spielt im Arbeitsalltag vor allem auch das Abstandhalten und die Kontaktreduzierung zwischen Arbeitsteams bzw. einzelnen Mitgliedern verschiedener Arbeitsteams eine entscheidende Rolle. Auf diese festen Arbeitsteams ist deshalb auch bei der Nutzung von Räumlichkeiten bzw. der Unterbringung besonders zu achten.**

Wechselnde Kontakte für Fahrten, Arbeitseinsätze und Übernachtungen vermeiden. Dafür Festlegen fester, kleiner Arbeitsteams für Arbeitseinsätze, Fahrten und Unterbringung. Die Zusammensetzung der Arbeitsteams möglichst nicht wechseln. Die Teamgröße grundsätzlich so klein wie möglich halten, da bei Infektion ggf. das gesamte Arbeitsteam unter Quarantäne gestellt wird. Die hier aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend und können durch weitere ergänzt werden.

Der Arbeitgeber muss die für sein Unternehmen geeigneten und zutreffenden Maßnahmen ermitteln und zeitnah umsetzen. Dabei soll er sich mit Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Betriebs-/Personalrat abstimmen.

Kern der Maßnahmen des Infektionsschutzes sind die Umsetzung von Abstandsregeln und Handhygiene, die Umsetzung von Kontaktbeschränkungen sowie Maßnahmen eines betriebsinternen Pandemieplans.

### **zu 1.: Infektionsschutzmaßnahmen bei der Nutzung betrieblicher gemeinschaftlich genutzter Sanitarräume und von Sanitäreinrichtungen, insbesondere Toilettenräumen und Waschräume**

Die Umsetzung von Abstandsregeln und Handhygiene ist von hoher Bedeutung und diese sind nach Möglichkeit in allen Bereichen durch technische und organisatorische Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu unterstützen. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Maßnahmen geben Umsetzungshilfen basierend auf den Maßnahmen zu Abstandsregeln und Handhygiene:

- 1) Für ein Einhalten der Abstandsregeln von mindestens 1,5 m in allen Sanitarräumen sorgen, durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Begrenzung der Personenzahl oder technische Maßnahmen, z. B. jeden zweiten Waschplatz sperren, Abstandsmarkierungen auf Fußboden an Waschplätzen und Waschgelegenheiten.
- 2) Für die Umsetzung der Husten- und Niesetikette sorgen (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein (Papier-)Taschentuch, Entsorgung von Taschentüchern).
- 3) Für die Umsetzung der Handhygiene sorgen (mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife). Ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher sind vorzuhalten und zur Verfügung zu stellen. Händewaschregeln aushängen.
- 4) Prüfen, ob Reinigungsintervalle verkürzt werden können, insbesondere im Hinblick auf Flächen, die viele Beschäftigte benutzen (Klinken, Türgriffe, Armaturen, Sanitäreinrichtungen, Toilettendeckel und -becken). Ausreichend Desinfektionsmittel ist vorzuhalten und zur Verfügung zu stellen.
- 5) Hinweis anbringen, dass Türgriffkontakte nach Möglichkeit zu vermeiden sind, z. B. Außentüren von Wasch- und Toilettenräumen nach Verlassen möglichst nicht schließen oder durch entsprechende Maßnahmen ein Öffnen ohne Handbetätigung ermöglichen.
- 6) Unterweisung der Beschäftigten zu den Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen durchführen und anlassbezogen wiederholen. Wenn möglich dafür elektronische Medien nutzen. Aushänge zur Information und Motivation an geeigneten Stellen anbringen.
- 7) Wenn möglich, Organisation von Arbeitszeiten und Nutzungszeiten, z. B. in Schichten, um die Nutzung so zu gestalten, dass eine zeitlich gestaffelte Nutzung unter Minimierung der gemeinsam in diesen Räumen verbrachten Zeit gewährleistet ist.

### **zu 2.: Infektionsschutzmaßnahmen bei der Nutzung betrieblicher Pausen- und Bereitschaftsräume:**

Die Umsetzung von Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen ist auch beim Betrieb von Pausenräumen, Kochgelegenheiten und Teeküchen sowie von Bereitschaftsräumen von hoher Bedeutung. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (insbesondere ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“) sind zu berücksichtigen.

#### **Pausenräume, Kochgelegenheiten, Teeküchen:**

- 1) Abstandsregel einhalten, z. B. durch Anpassen der Bestuhlung.
- 2) wenn möglich, Organisation von Arbeitszeiten und Nutzungszeiten, z. B. in Schichten/Arbeitsteams, für eine einzelne oder zeitlich gestaffelte Nutzung der Räume
- 3) Hinweis anbringen, dass Türgriffkontakte nach Möglichkeit zu vermeiden sind, z. B. nach Verlassen möglichst nicht schließen.
- 4) Darauf achten, dass Gegenstände des täglichen Bedarfs möglichst personenbezogen zur Verfügung gestellt und genutzt werden.
- 5) engmaschige Reinigungspläne und häufigere Reinigung der Räume

**Bereitschaftsräume** im Sinn der ASR A4.2 sind bereitzustellen, wenn mit Arbeitsbereitschaft und Arbeitsunterbrechungen zu rechnen ist. Zusätzlich zu den im Betrieb bekannten Situationen kann durch Maßnahmen der betrieblichen Pandemieplanung ein zusätzlicher Bedarf an Bereitschaftsdiensten entstehen.

- 1) Liegt die Arbeitsbereitschaft oder Arbeitsunterbrechung in den Nachtstunden oder ist die Arbeitszeit einschließlich Bereitschaftszeit größer als 12 Stunden, muss der

Bereitschaftsraum mit Liegen ausgestattet werden und weitere Anforderungen nach ASR A4.2 Nr. 5 Abs. 5 müssen umgesetzt werden.

- 2) Organisation einer Einzelnutzung. Ist dies nicht möglich, eine gemeinsame Nutzung auf ein festgelegtes kleines Arbeitsteam beschränken.
- 3) Regelmäßige Reinigung der Räume sicherstellen, verkürzte Reinigungsintervalle prüfen.

### **zu 3.: Infektionsschutzmaßnahmen in vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünften**

Beim Betreiben und Nutzen von Unterkünften (insbesondere Aufenthalts- und Schlafräumen, Koch- und Zubereitungs-, Aufbewahrungs-, Kühl- und Spülgelegenheiten, Gemeinschaftswaschräumen und Gemeinschaftsduschen) sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (insbesondere ASR A4.4 „Unterkünfte“ in Verbindung mit ASR A4.1 „Sanitärräume“ und ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“) zu berücksichtigen. Diese enthalten jedoch keine besonderen Bestimmungen, die in der aktuellen Situation zusätzlich zur Sicherstellung des Infektionsschutzes zu berücksichtigen sind. Um diesen sicherzustellen, werden dem Arbeitgeber folgende Hinweise gegeben:

- 1) In den nach ASR A4.4 Nr. 4 Abs. 6 ohnehin zu erstellenden Bestimmungen für die Benutzung der Unterkunft (z. B. Reinigung, Verhalten im Brandfall, Alarmplan) auch Bestimmungen für Erkrankungen und den Pandemiefall treffen.
- 2) Darauf achten, dass unterschiedliche Arbeitsteams möglichst in getrennten Unterkünften, falls dies nicht möglich ist, mindestens in getrennten Bereichen einer Unterkunft untergebracht werden.
- 3) Sicherstellen, dass auch die Beschäftigten eines Arbeitsteams in der Unterkunft untereinander soweit möglich einen Abstand von mehr als 1,5 m zueinander halten können.
- 4) Unterbringung möglichst in Einzelzimmern mit eigener Toilette und Waschgelegenheit; Unterbringung in Mehrbettzimmern möglichst vermeiden. Bei Anwesenheit von Partnern und engen Familienangehörigen eine Unterbringung in Mehrbettzimmern ermöglichen.
- 5) Bei Unterbringung in Mehrbettzimmern die ohnehin bestehenden Anforderungen der ASR A4.4. beachten, insbesondere zur maximalen Anzahl der Betten je Raum in Verbindung mit den Mindestnutzflächen pro Bewohner. Belegung von Räumen so reduzieren und Anordnung des Mobiliars so gestalten, dass Abstände von mehr als 1,5 m eingehalten werden können.
- 6) Zeitgleiche Benutzung von Duschen, Waschgelegenheiten und Umkleieräumen durch Angehörige verschiedener Arbeitsteams vermeiden. Möglichst jedem Arbeitsteam exklusiv eigene Einrichtungen zur Verfügung stellen.
- 7) Koch- und Zubereitungs-, Aufbewahrungs-, Kühl- und Spülgelegenheiten, Speise- und Aufenthaltsräume ebenfalls nach Möglichkeit exklusiv für einzelne Arbeitsteams bereitstellen, zumindest aber für ausreichende Sicherheitsabstände sorgen oder gleichzeitige Nutzung durch verschiedene Arbeitsteams durch organisatorische Maßnahmen vermeiden. Spülen von Geschirr muss bei mind. 60 °C möglich sein, dafür Geschirrspülmaschinen bereitstellen.
- 8) Gemeinsame Freizeitaktivitäten von Angehörigen verschiedener Arbeitsteams vermeiden.
- 9) Wenn Beschäftigte länger als eine Woche untergebracht werden: Möglichkeiten zum Waschen, Trocknen und Bügeln von Kleidung außerhalb der Schlaf- und Wohnbereiche vorsehen; Waschmaschinen bereitstellen; eine Reinigung mit mind. 60 °C muss möglich sein.
- 10) Häufige und gründliche Reinigung der Unterkunft sicherstellen, wo möglich häufigere Reinigung solcher Räumlichkeiten und Einrichtungen, die von mehreren Arbeitsteams genutzt werden.
- 11) Auf ggf. bestehende weitere Kontaktbeschränkungen, z. B. zu Personen außerhalb der Unterkünfte, hinweisen.

- 12) Vorsorglich Pläne für den Fall von Infektionen in der Unterkunft aufstellen, siehe Handbuch der betrieblichen Pandemieplanung.
- 13) Vorkehrungen für die separate Unterbringung von erkrankten Beschäftigten treffen, z. B. bei Erkältungssymptomatik.
- 14) In den Unterkünften für Saisonarbeiter ist das „Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz“ zu berücksichtigen.

[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Presse/PM062-Corona-Saisonarbeitskraefte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Presse/PM062-Corona-Saisonarbeitskraefte.pdf?__blob=publicationFile)

#### **zu 4.: Hinweise für die Beschäftigten für die Nutzung von Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen sowie Unterkünften:**

Jeder/jede Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer Covid-2019-Infektion zu schützen. **Die Beachtung der Maßnahmen zu Abstandsregeln und Handhygiene ist von hoher Bedeutung.** Selbstverständlich können neben den genannten Maßnahmen eigene, dem Schutzziel dienliche Maßnahmen entwickelt und angewendet werden.

- 1) Achten Sie bei der Nutzung von Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen sowie von Kochgelegenheiten und Teeküchen auf Abstandsregeln (1,5 m Abstand untereinander), Räume möglichst einzeln bzw. zeitversetzt nutzen.
- 2) Auch hier Hinweise des Arbeitgebers bezüglich der Husten- und Niesetikette (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein (Papier-) Taschentuch) beachten.
- 3) Umsetzung der Handhygiene (mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife).
- 4) Außentüren von Wasch-, Toiletten- und Pausenräumen möglichst nach Benutzung nicht schließen, sodass beim Betreten und nach dem Händewaschen die Türgriffe nicht benutzt werden müssen.
- 5) Lüften Sie regelmäßig und ausreichend alle Räume.

Weitergehende Informationen mit Anleitungen zum Händewaschen, Hygienetipps sowie zum weiteren Umgang im Arbeitsalltag beim Auftreten von Infektionskrankheiten finden Sie z. B. unter:

Bundesministerium für Gesundheit (BMG):

Antworten zu verschiedenen Fragen rund um Corona

<https://www.zusammengegencorona.de/informieren/symptome-erkennen/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

Plakate, Aufkleber, Broschüren zum Ausdrucken Händewaschen, Hygienetipps

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien.html>

Die 10 wichtigsten Hygienetipps finden Sie unter dem Link:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe:

[https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl\\_Pandemieplanung\\_2\\_Auflage.html](https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.html)

Stand: 2020-04-08

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

ASR 4.1 - Sanitärräume

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A4-1.html>

ASR 4.2 - Pausen- und Bereitschaftsräume

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A4-2.html>

ASR 4.4 – Unterkünfte

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A4-4.html>

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>